

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Hochschule | ISM International School of Management | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | Taxation | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Laws (LL.M.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 Semester in Vollzeit, 6 Semester in Teilzeit | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 1. September 2022 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 50 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | | | |
| Verantwortliche Agentur | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) | | |
| Zuständige/r Referent/in | Michael Stephan | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 15.03.2022 | | |

Inhalt

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)..... | 6 |
| Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)..... | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) | 6 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO) | 7 |
| Modularisierung (§ 7 StudakVO)..... | 7 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO) | 8 |
| Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)..... | 8 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO) | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 10 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) | 10 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) | 12 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)..... | 28 |
| Studienerfolg (§ 14 StudakVO)..... | 29 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)..... | 33 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)..... | 34 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 36 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 36 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen..... | 36 |
| 3.3 Gutachtergremium..... | 36 |
| 4 Datenblatt | 37 |
| 4.1 Daten zum Studiengang..... | 37 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung..... | 37 |
| 5 Glossar | 38 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 StudakVO): Die Hochschule berücksichtigt bei der Außendarstellung, dass der Studiengang aufgrund seines Studiengangprofils und der Prüfungsstruktur die Studierenden nicht vollumfänglich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet.

Auflage 2 (Kriterium Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 StudakVO): Die Hochschule stellt zu Beginn des Studiengangs einen ausreichenden Zugang zu steuerrechtlicher Fachliteratur sicher.

Kurzprofil des Studiengangs

Die ISM International School of Management bietet an den Standorten Dortmund, Frankfurt, München, Hamburg, Stuttgart, Berlin und Köln zahlreiche Präsenzstudiengänge (Bachelor- und Masterstudiengänge) mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt an. Jeweils drei der Bachelor- und der Masterstudiengänge werden auch als Fernstudium angeboten. Damit hat die ISM ein Studienmodell in ihr Angebot integriert für Zielgruppen, die sich für ein Studium eine hohe zeitliche und räumliche Flexibilität wünschen. Der konsekutive Masterstudiengang Taxation (LL.M.) erweitert das Studiengangportfolio der ISM um einen ersten steuerrechtlichen Studiengang. Er wird ausschließlich im Fernstudium durchgeführt und kann in Voll- oder Teilzeit absolviert werden.

Im Studiengang Taxation (LL.M.) steht das nationale und internationale Steuerrecht im Mittelpunkt. Zusätzlich zur Vermittlung steuerrechtlicher Kenntnisse wie Unternehmensbesteuerung, Besteuerung natürlicher Personen, Grundstücke im Steuerrecht, Korrespondenzen und Wechselwirkungen im Steuerrecht sowie Internationalem Steuerrecht sind Gesamtfallbearbeitungen wie die rechnerische und rechtliche Lösung von vorgegebenen Sachverhalten Schwerpunkte des Curriculums. Die Studierenden eignen sich detaillierte Kenntnisse der steuerlichen Regelungen, ihrer Anwendung und Auswirkungen bei wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten an. Außerdem sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich auf das Steuerberaterexamen vorzubereiten und dieses gegebenenfalls noch während des Studiums abzulegen, sofern die Voraussetzungen des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der IFU-Akademie GmbH angeboten. Das IFU-Institut (IFU-Institut für Unternehmensführung GmbH) bietet seit 1981 Kurse an im Rahmen der steuerrechtlichen Fortbildung. Neben langjähriger Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung von Kursen verfügt das IFU über ein umfangreiches Netzwerk qualifizierter Dozenten und Dozentinnen. Die IFU-Akademie GmbH ist eine Gründung des IFU zum Zwecke der Durchführung der Kooperation mit der ISM.

Der Studiengang wurde von der Studiengangsleitung der ISM in Zusammenarbeit mit Dozierenden des IFU konzipiert. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen liegt bei der IFU-Akademie GmbH, ein Kooperationsvertrag zwischen der ISM und der IFU-Akademie GmbH regelt die akademische Verantwortung der ISM.

Der Studiengang kann in Vollzeit (vier Semester) oder in Teilzeit (sechs Semester) studiert werden. Ein Wechsel zwischen den beiden Varianten während des Studiums ist möglich. Ein Ziel des Teilzeitmodells ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, auch während des Masterstudiums noch die zur Ablegung des Steuerberaterexamens notwendige Berufspraxis zu erwerben.

In asynchronen Lehrveranstaltungen wird schriftliches und audiovisuelles Studienmaterial eingesetzt. Daneben ermöglichen regelmäßige Treffen in einem virtuellen Klassenzimmer als synchrone Lehrveranstaltungen sowie ein ergänzendes Forum den Austausch mit anderen Studierenden und den Lehrenden.

Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die entweder in den Unternehmen mit steuerlichen Sachverhalten betraut sind oder extern als Beraterin oder Berater in steuerlichen Sachverhalten tätig werden wollen und die sich für ihr Masterstudium eine hohe zeitliche und räumliche Flexibilität wünschen. Somit bietet sich der Studiengang insbesondere für Personen an, die sich nach dem ersten Hochschulabschluss ggf. berufsbegleitend weiterqualifizieren möchten, die beruflich, familiär oder anderweitig eingebunden sind oder die sich im Ausland aufhalten. Die modulare Struktur des Curriculums und die unterschiedlichen Studienzeitmodelle ermöglichen den Studierenden, die zeitliche Belastung an die eigene private oder berufliche Situation anzupassen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung kam das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die fachspezifischen Inhalte und Qualifikationsziele dem angestrebten Masterniveau entsprechen sowie den aktuellen Anforderungen an die Berufstätigkeit gerecht werden. Das Gutachtergremium überzeugte sich davon, dass die Modulstruktur angemessen ist und aktuelle Themen behandelt werden. Jedoch empfiehlt das Gutachtergremium, im Curriculum die Bedeutung der Grundstücke im Steuerrecht zugunsten anderer steuerlicher Themen zu reduzieren. Auch erachtet das Gutachtergremium es als sinnvoll, steuerrechtliche Vorkenntnisse in der Zulassungsordnung verbindlich zu regeln beziehungsweise entsprechende Ergänzungsmodule oder Brückenkurse anzubieten.

Das Gutachtergremium bewertet positiv, dass vielfältige Lehr- und Lernformen angewendet werden wie zum Beispiel Live-Veranstaltungen, Gruppenarbeiten und Fallstudien. Das Fernstudiengangskonzept ist nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut umgesetzt. Zu dieser Überzeugung kam es aufgrund der benutzerfreundlichen Gestaltung der Lernplattform sowie der Beratung und Betreuung der Studierenden durch Tutorinnen und Tutoren sowie Study-Coaches. Nicht ausreichend zum Zeitpunkt der digitalen Begutachtung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums die Ausstattung der Bibliothek mit Fachliteratur. Diesbezüglich spricht das Gutachtergremium eine Auflagenempfehlung aus.

Die außerhochschulische Kooperation bei der Durchführung des Studiengangs ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums sinnvoll und erfolgversprechend. Das Gutachtergremium hebt die Qualifikation und Motivation der akademischen und nichtakademischen Mitarbeitenden der Hochschule hervor. Die ISM profitiert von dem umfassenden Praxiswissen der Dozierenden der Kooperationspartnerin. Der Lehrbetrieb wird im Wesentlichen durch die Kooperationspartnerin durchgeführt. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums hat die Hochschule in allen Punkten die notwendige akademische Letztverantwortung geregelt. Die Hochschule hat zudem eine ausreichende Regelung geschaffen, die den Studienabschluss für die im Studium befindlichen Kohorten bei Beendigung der Kooperation sicherstellt. Das Gutachtergremium ist jedoch der Ansicht, dass der Studiengang als Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen Einschränkungen unterliegt und schlägt diesbezüglich eine Auflagen vor.

Ein Aspekt, den das Gutachtergremium als durchweg positiv wahrnimmt, ist die adäquate Mischung an Prüfungsleistungen, wie beispielsweise E-Klausuren, Berichte, Hausarbeiten und E-Portfolios. Durch den Einsatz verschiedener Prüfungsformen können die Lernergebnisse kompetenzorientiert überprüft werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang (s. auch § 4 StudakVO) wird als Fernstudien-
gang in Vollzeit und in Teilzeit angeboten. Er umfasst eine Regelstudienzeit von vier
Semestern im Vollzeitstudium und sechs Semestern im Teilzeitstudium mit jeweils
120 ECTS-Leistungspunkten.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-
Leistungspunkten. Zu den inhaltlichen Voraussetzungen des Bachelorstudiengangs
als Zugangsvoraussetzung siehe § 6 StudakVO. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt
damit zehn Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der außerhochschulischen Bildungseinrich-
tung IFU-Akademie GmbH angeboten (s. auch § 9 StudakVO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Das nationale und internationale Steuer-
recht steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Studierende erhalten detaillierte Kenntnis-
se der steuerlichen Regelungen, ihrer Anwendung und Auswirkungen bei wirtschaft-
lichen und gesellschaftlichen Aktivitäten. So enthält das Curriculum unter anderem
drei Module, die sich mit Vermittlung von Falllösungstechniken bei der Bearbeitung
betriebswirtschaftlich-juristischer Fragestellungen beschäftigen.

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang angelegt.

In der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb
einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Fragestellung aus einem Fachgebiet
des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachüber-
greifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Metho-
den selbstständig zu bearbeiten (vgl. § 19.1 Prüfungsordnung für den Master-
Fernstudiengang LL.M. Taxation (PO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in der Zulassungsordnung für den Master-
Fernstudiengang LL.M. Taxation in Kooperation mit der IFU-Akademie GmbH (ZO)
geregelt:

- Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine durch die zu-
ständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtig-
ung (§ 4 ZO),
- Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit 180 ECTS-Leistungspunkten an
einer Universität oder Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule

entsprechenden Ranges. Aus dem Erststudium sind mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte im Fachgebiet Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften nachzuweisen. Fehlende fachspezifische ECTS-Leistungspunkte können sowohl in den Wirtschaftswissenschaften als auch in den Rechtswissenschaften durch qualifizierte Berufserfahrung bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden. Alternativ können sie durch die Teilnahme an Online-Vorkursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden (§ 5 ZO).

- Nachweis über die Qualifikation in der Unterrichtssprache: Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen (§ 4 und § 6 ZO)
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren, das der Studienberatung dient. Es besteht aus einem Online-Eignungstest sowie einem Aufnahmegespräch (§ 8 ZO). Studierende, die bereits an einem Bachelor-Fernstudienprogramm der ISM teilgenommen haben, sind vom Online-Eignungstest ausgenommen und nehmen nur am Aufnahmegespräch teil.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zu den so genannten rechtsberatenden Berufen in Deutschland gehören neben den Rechtsanwälten auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Somit ist die Ausbildung im Bereich der Steuern auch eine Ausbildung im Rechtsbereich. Daher wird der Abschlussgrad Master of Laws vergeben.

Für die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde und ein Zeugnis gemäß § 24 und § 25 PO ausgestellt. Zudem wird gemäß § 26 PO ein Diploma Supplement in englischer Version ausgehändigt. Die Hochschule hat dazu die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht. Eine relative ECTS-Note wird gemäß § 26 Abs. 3 PO im Abschlusszeugnis aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet.

Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen, nur das Modul „Masterthesis“ mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Leistungspunkten erstreckt sich in der Teilzeitvariante über zwei Semester. Ein Modul hat den Umfang von fünf oder zehn ECTS-Leistungspunkten und wird mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (inkl. Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur

Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen damit über 300 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 PO enthält folgende Regelungen: Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte in der Vollzeitvariante, 20 ECTS-Leistungspunkte in der Teilzeitvariante vergeben. Die studentische Arbeitszeit pro ECTS-Leistungspunkt beträgt 30 Zeitstunden.

Die Bearbeitungsdauer, Gegenstand, Sprache sowie Bewertung der Abschlussarbeit sind in §§ 19-23 PO geregelt. Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt 22 Wochen in der Vollzeitvariante und 33 Wochen in der Teilzeitvariante. Es werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Thesis beträgt zwischen 25.000 und 30.000 Wörtern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 8 PO verbindlich geregelt.

Entsprechend § 8 Abs. 1-3 PO werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Inhalte sowie des Qualifikationsniveaus und/oder des Profils (z. B. forschungs- oder anwendungsorientiert) kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Anträge auf Anerkennung sind innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Entsprechend § 8, Absatz 6-7 PO können auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auch auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person. Kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen keine Entscheidung getroffen werden, kann die Anrechnung im Rahmen einer Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Über Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Anträge auf Anrechnung werden innerhalb von drei Monaten bearbeitet. Außerhochschulische Leistungen können zu maximal 50% auf Studien-

und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die ISM bietet den Studiengang in Kooperation mit der IFU-Akademie GmbH mit Sitz in Bonn an. Die IFU-Akademie GmbH ist eine für die Kooperation gegründete Tochtergesellschaft der IFU-Institut für Unternehmensführung GmbH, einer privaten Weiterbildungseinrichtung, die sich auf die steuerrechtliche Fortbildung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte spezialisiert hat. Das IFU bietet sowohl virtuelle Seminare und Kurse als auch Präsenzseminare und -kurse in ganz Deutschland an.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und der IFU-Akademie GmbH ist vertraglich geregelt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages liegt vor. Darin sind Umfang und Art der Zusammenarbeit im Hinblick auf die von der Kooperationspartnerin zu erbringenden Seminare und Kurse geregelt (vgl. dazu unter § 19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen) sowie die Durchführung als Fernstudium in deutscher Sprache.

Die Hochschule begründet im Selbstbericht den Mehrwert der Kooperation für sich und die Studierenden mit der langjährigen Erfahrung der Kooperationspartnerin im Bereich der steuerlichen Aus- und Fortbildung sowie dem umfangreichen Netzwerk qualifizierter Lehrender. Die Expertise der Lehrenden im Hinblick auf die praktische Anwendung des Steuerrechts ergänzt die Zusammenarbeit mit den Lehrenden der ISM, die eine umfangreiche Erfahrung im wissenschaftlichen Bereich des Steuerrechts haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Pandemiebedingt wurde die Begutachtung als Digitalkonferenz durchgeführt. Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen. Vertreter und Dozierende der Kooperationspartnerin waren an den Gesprächen beteiligt. Ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der Durchführung als Fernstudium.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Laut Entwurf der Prüfungsordnung ist das Ziel des Master-Fernstudiengangs, die Absolventinnen und Absolventen auf Fach- und Führungstätigkeiten im nationalen und internationalen Steuerrecht vorzubereiten.

Das Studium vermittelt dazu einerseits wissenschaftliche Grundlagen, Theorien und Methoden, die für die fundierte Beurteilung steuerlicher Sachverhalte notwendig sind inkl. der rechtlichen Rahmenbedingungen und Verordnungen. Andererseits wird das für das Anwenden des Gelernten notwendige Praxiswissen vermittelt und in umfangreichen Fallstudien eingeübt. Das Studium dient deshalb gleichzeitig, ggf. in Kombination mit einem Propädeutikum und weiteren Zusatzangeboten (z.B. Repetitorium), zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung (vgl. Selbstbericht S. 12).

Die Studierenden werden im Studium befähigt, neben der rechtlichen Einschätzung auch betriebswirtschaftlich relevante Anforderungen zu berücksichtigen. Der Studiengang vermittelt den Studierenden die hierfür erforderlichen fundierten fachlichen Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Es befähigt sie zur Analyse und Interpretation komplexer und disziplinübergreifender Fragestellungen sowie dazu, Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie verfügen zudem über Kenntnisse der internationalen Rahmenbedingungen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben folgende Kompetenzen erlangt (vgl. Prüfungsordnung Präambel):

- **Fachkompetenz im Bereich Steuern:** Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse im Bereich des nationalen und internationalen Steuerrechts und werden in die Lage versetzt, Praxisprobleme mit einem betriebswirtschaftlich / steuerrechtlichen Hintergrund zielorientiert einer rechtssicheren Einschätzung zuzuführen und Lösungsalternativen abzuleiten.
- **Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz:** Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs werden befähigt, neben der rechtlichen Einschätzung auch betriebswirtschaftlich relevante Anforderungen zu berücksichtigen.
- **Wissenschaftliche Kompetenz:** Der Studiengang vermittelt den Studierenden die erforderlichen fundierten fachlichen Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Die Studierenden können nach wissenschaftlichen Prinzipien praxisnahe Fragestellungen bearbeiten und eigenständig Lösungsvorschläge erarbeiten, bewerten und umsetzen. Dabei sind sie in der Lage, auch umfangreichere

Projekte durchzuführen und die erlernten Theorien und Methoden empirisch untermauert anzuwenden. Sie sind befähigt, sich eigenständig auch neue Methoden anzueignen und diese anzuwenden.

- **Problemlösungs- und Kommunikationskompetenz:** Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie verfügen zudem über Kenntnisse der internationalen Rahmenbedingungen. Die Studierenden entwickeln ferner einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien, um sich in einer Wissensgesellschaft fundiert und kritisch an Diskursen zu beteiligen. Dazu gehört, reichhaltige, digitale Informationsumwelten selbstgesteuert für den Erwerb neuen Wissens zu nutzen, unterschiedliche Meinungen zu reflektieren, die eigene Sichtweise zu hinterfragen und faktenbasiert Stellung zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen fest verankert und ausgewiesen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich u. a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt. Der konsekutive Studiengang vertieft und ergänzt die im Bachelorstudium erworbenen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Kenntnisse.

Die Studierenden werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten in der späteren Berufspraxis anzuwenden.

Das Gutachtergremium hat berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und deshalb eine schlüssige Außendarstellung noch nicht Gegenstand der Begutachtung sein kann. Allerdings stellt das Gutachterteam fest, dass die im Selbstbericht kommunizierte Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung in mehrfacher Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet ist und deshalb in der Außendarstellung sehr zurückhaltend eingesetzt werden sollte. So ist durch die Festlegung als konsekutiver Studiengang sowie die angebotene Vollzeitvariante nicht gewährleistet, dass alle Absolventinnen und Absolventen die für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung notwendige Berufserfahrung aufweisen werden. Ein entsprechender Hinweis befindet sich zwar im Kooperationsvertrag mit der IFU-Akademie GmbH (vgl. § 3 Abs. 10), auf eine klare Darstellung dieses Aspekts in der Außendarstellung muss aber geachtet werden. Zudem bereiten die drei Klausuren à 120 Minuten in den Pflichtfächern nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht ausreichend auf die Intensität und den Umfang der Klausuren in der Steuerberaterprüfung vor (s. § 4 StudakVO und § 12 Abs. 4 StudakVO). In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule auf eine Änderung des § 6 in der Kooperationsvereinbarung verwiesen, die die Bedenken des Gutachtergremiums wiedergibt, sowie auf einen überarbeiteten Internet-Auftritt¹. Das Gutachtergremium sieht allerdings mit dem aktualisierten Internet-Auftritt seine Kritikpunkte nicht hinreichend widerlegt: Zum einen besteht weiterhin die Diskrepanz zwischen den im Masterstudiengang erwarteten Klausurleistungen und dem in der Steuerberaterprüfung zu absolvierenden Klausurpensum. Zum anderen erweckt die aktuelle Darstellung weiterhin den Eindruck, dass wesentliche Voraussetzungen für die Steuerberaterprüfung (u.a. zweijährige Berufserfahrung) auch während des Masterstudiengangs erbracht werden können, was zumindest für die Variante als Vollzeitstudiengang ausgeschlossen ist. Auch die Überschrift „Erst Fernstudium – dann Steuerberater“ legt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Masterstudium und Abschluss des Steuerberaterexamens nahe.

¹ <https://ism-fernstudium.de/master/steuerberater-master/> (letzte Ansicht 15. März 2022)

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da der Studiengang keine ausreichende Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung darstellt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule berücksichtigt bei der Außendarstellung, dass der Studiengang aufgrund seines Studiengangprofils und der Prüfungsstruktur die Studierenden nicht vollumfänglich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Den Studiengang Taxation (LL.M.) haben die Hochschullehrerinnen und -lehrer der ISM gemeinsam mit den Dozierenden des IFU entwickelt. So sollte sichergestellt werden, dass die aktuellen Anforderungen aus der Praxis und die Erfahrung des IFU bei der Aus- und Weiterbildung von Personen in steuerberatenden Berufen in die Konzeption einfließen.

Das Curriculum für den Studiengang setzt sich in den beiden Varianten (Vollzeit und Teilzeit) wie folgt zusammen:

Curriculum | Taxation, LL.M.

| Semester 1 | Semester 2 | Semester 3 | Semester 4 |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------|
| Besteuerung natürlicher Personen | Korrespondenzen & Wechselwirkungen im Steuerrecht | Spezialthemen der Besteuerung | Masterthesis |
| 10 ECTS-Punkte | 10 ECTS-Punkte | 10 ECTS-Punkte | 30 ECTS-Punkte |
| Unternehmensbesteuerung I | Unternehmensbesteuerung II | Internationales Steuerrecht | |
| 5 ECTS-Punkte | 10 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | |
| Grundstücke im Steuerrecht I | | Grundstücke im Steuerrecht II | |
| 5 ECTS-Punkte | | 5 ECTS-Punkte | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | Wahlmodul 1* | Wahlmodul 2* | |
| 5 ECTS-Punkte | | | |
| Fälle Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- & Schenkungsteuer | Fälle Ertragsteuer | Fälle Bilanzsteuerrecht | |
| 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | |
| Summe: 30 ECTS-Punkte | 30 ECTS-Punkte | 30 ECTS-Punkte | 30 ECTS-Punkte |

* **Wahlmodule:** Betriebswirtschaft & digitale Transformation
 Ethics
 Innovation & strategisches Management
 Theorien & Methoden der Betriebswirtschaftslehre
 Volkswirtschaftslehre

Curriculum | Taxation, LL.M (Teilzeit)

| Semester 1 | Semester 2 | Semester 3 | Semester 4 | Semester 5 | Semester 6 |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Besteuerung natürlicher Personen | Korrespondenzen & Wechselwirkungen im Steuerrecht | Wahlmodul 1* | Spezialthemen der Besteuerung | Wahlmodul 2* | |
| 10 ECTS-Punkte | 10 ECTS-Punkte | | 10 ECTS-Punkte | | |
| Unternehmensbesteuerung I | Wissenschaftliches Arbeiten | Unternehmensbesteuerung II | Internationales Steuerrecht | Masterthesis | |
| 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 10 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 30 ECTS-Punkte | |
| Grundstücke im Steuerrecht I | Fälle Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- & Schenkungsteuer | Fälle Ertragsteuer | Grundstücke im Steuerrecht II | Fälle Bilanzsteuerrecht | |
| 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | 5 ECTS-Punkte | |
| Summe: 20 ECTS-Punkte | 20 ECTS-Punkte | 20 ECTS-Punkte | 20 ECTS-Punkte | 20 ECTS-Punkte | 20 ECTS-Punkte |

* **Wahlmodule:** Betriebswirtschaft & digitale Transformation
 Ethics
 Innovation & strategisches Management
 Theorien & Methoden der Betriebswirtschaftslehre
 Volkswirtschaftslehre

Der Studiengang kann in Vollzeit in vier Semestern, in Teilzeit in sechs Semestern absolviert werden und umfasst insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte. Der Studiengang besteht aus 12 Pflichtmodulen (davon vier mit jeweils zehn ECTS-Leistungspunkten und acht mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten) und zwei Wahlmodulen mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten sowie der Masterarbeit mit 30 ECTS-Leistungspunkten. Im Rahmen eines fakultativen Propädeutikums haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr steuerliches Grundlagenwissen zu wiederholen und aufzufrischen.

Im ersten Semester werden sowohl in der Vollzeit- als auch der Teilzeitvariante des Studiengangs die Besteuerung natürlicher Personen und die Unternehmensbesteuerung thematisiert. Außerdem erfolgt eine Betrachtung von Besonderheiten bei der Besteuerung im Zusammenhang mit Grundstücken als ein über einzelne Steuerarten hinausgehendes Spezialwissen. Das erste Semester der Vollzeitvariante beinhaltet noch ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten, das in der Teilzeitvariante im zweiten Semester erfolgt.

Im zweiten Semester folgt ein Modul zu „Korrespondenzen & Wechselwirkungen im Steuerrecht“, das den Studierenden komplexere Sachverhalte anschaulich vermittelt und auf verschiedene Steuerarten abstellt. Ein weiteres Modul umfasst zusätzliche und schwierigere Sachverhalte bei der Unternehmensbesteuerung (drittes Semester in der Teilzeitvariante).

Im zweiten und dritten Semester (drittes und fünftes Semester in der Teilzeitvariante) haben die Studierenden jeweils ein Wahlmodul zu absolvieren. Dabei können die Studierenden zwischen „Betriebswirtschaft & digitale Transformation“, „Ethics“, „Innovation & strategisches Management“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Theorien & Methoden der BWL“ wählen.

Im dritten Semester (viertes Semester in der Teilzeitvariante) folgen Module zu Spezialthemen der Besteuerung, zum internationalen Steuerrecht, und zu weiteren Besonderheiten bei der Besteuerung im Zusammenhang mit Grundstücken.

Das Curriculum trägt außerdem der Bedeutung der Falllösungstechnik bei der Bearbeitung betriebswirtschaftlich-juristischer Fragestellungen Rechnung: Es werden in drei Modulen jeweils Fälle aus unterschiedlichen Themenbereichen bearbeitet: (1) Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- & Schenkungsteuer, (2) Ertragssteuer und (3) Bilanzsteuerrecht. Hier wird zunächst auf die Falllösungstechnik eingegangen, die die Studierenden dann für einzelne Themenbereiche konkret anwenden. Ziel ist, die zu vermittelnden Inhalte eines Semesters jeweils in einem dazugehörigen Fallmodul auf praxisrelevante und klausurtypische Fragestellungen anzuwenden. Die Module erfolgen in der Vollzeitvariante in den ersten drei Semestern, in der Teilzeitvariante im zweiten, dritten und fünften Semester.

Das vierte Semester ist in der Vollzeitvariante der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten. In der Teilzeitvariante erfolgt die Anfertigung der Masterarbeit im fünften und sechsten Semester.

Die Abschlussbezeichnung eines „Master of Laws (LL.M.)“ entspricht nach Auffassung der Hochschule den Inhalten und der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen des Steuerrechts und der daran anknüpfenden Rechtsgebiete zu befähigen.

Die Lehr- und Lernformen sind im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben. Sie umfassen u.a. folgende Lehrmethoden

- Asynchrone Lehrveranstaltungen: Den Kern bilden Video-Lectures mit den Modulverantwortlichen, die die Kerninhalte eines Moduls zusammenfassen. Sie werden über die Lernplattform elearning.ism-fernstudium.de bereitgestellt. Ergänzt wird eine kommentier-

te Leseliste mit Lerninhalten, die die Studierenden eigenständig bearbeiten sollen. Hier werden wissenschaftliche Originalarbeiten und (digitale) Lehr- und Fachbücher als Pflichtliteratur benannt, aber auch weiterführende Quellen, die die Studierenden nutzen sollen, um die Lerninhalte zu vertiefen. Außerdem werden Fallstudien, Übungsaufgaben und Wiederholungsfragen zur Verfügung gestellt, die den Studierenden zur Lernerfolgskontrolle dienen und beim selbstgesteuerten Lernen.

- Die Video-Lectures und die zusätzlichen Lerninhalte werden über einen Lernpfad in der Lernplattform dargestellt, um den Studierenden eine Reihenfolge vorzuschlagen, in der eine Bearbeitung der Inhalte didaktisch sinnvoll ist. Die Studierenden können aber jeweils selbst entscheiden, in welcher Reihenfolge sie die Inhalte bearbeiten und welche Bereiche sie über Exkurse und weiterführende Leseempfehlungen vertiefen möchten. In der Lernplattform werden die jeweils bearbeiteten Inhalte markiert, sodass die Studierenden einen Überblick über den eigenen Lernstand haben.
- In der Lernplattform werden Übungs- und Reflexionsaufgaben sowie Wiederholungsfragen bereitgestellt. Hier erhalten die Studierenden entweder automatisiert Rückmeldung, z.B. bei Multiple-Choice-Aufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben, oder sie erhalten Musterlösungen zur Verfügung gestellt. Das trägt dazu bei, den eigenen Lernerfolg zu überwachen.
- Jedes Modul wird mit einem Forum ergänzt, in dem die Studierenden Fragen zu den Lerninhalten stellen, die Ergebnisse von Wiederholungsfragen diskutieren oder Rückmeldung einholen können. So soll ein Austausch der Lernenden untereinander gefördert werden. Die Foren werden von Tutorinnen und Tutoren mit entsprechender fachlicher Expertise moderiert. Sie antworten auf Fragen der Studierenden und geben Rückmeldung. Auch die Modulverantwortlichen sind über die Foren für die Studierenden erreichbar und unterstützen bei Fragen zu den Inhalten des Moduls. Ziel ist, die Studierenden über das Forum auch bei den asynchronen Lehrveranstaltungen aktiv einzubeziehen und zum Austausch mit anderen Lernenden und den Lehrpersonen anzuregen.
- Die synchronen Lehrveranstaltungen (Live-Seminare) finden zu festgelegten Terminen in einem virtuellen Klassenzimmer statt. Pro Modul sind dabei zwölf Online-Präsenzveranstaltungen von jeweils 90 Minuten Dauer geplant. Die Lehrpersonen geben die inhaltliche Struktur der Veranstaltung vor, bereiten Impulsvorträge vor, laden Gäste ein, bringen konkrete Praxisfragestellungen ein oder stellen konkrete Aufgaben. Für die Lehrveranstaltungen wird ein digitaler Semesterapparat mit (digitalen) Leseempfehlungen bereitgestellt oder es wird auf audiovisuelles Material verwiesen. Die Studierenden erarbeiten die Inhalte gemeinsam, bringen sich aktiv ein und diskutieren mit. Von den Studierenden werden eigenständige Beiträge erwartet, z.B. durch eine aktive Beteiligung an einer Diskussion oder die Erarbeitung kurzer Referate.

Alle im Studiengang enthaltenen Module zu Falllösungstechniken sind als Live-Veranstaltungen konzipiert, wodurch die Studierenden die Möglichkeit haben, unmittelbar mit den Lehrenden in Interaktion zu treten und Rückfragen zu stellen. Hier wechseln sich Impulse durch die Lehrperson und eigenständige Arbeitsphasen der Studierenden in Kleingruppen ab. Ziel ist, dass die Studierenden in diesen Lehrveranstaltungen eigenständig an Projekten arbeiten und so das Gelernte praxisbezogen anwenden. Durch die Verteilung der Fallseminare über den gesamten Studienverlauf können die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs fachlich eng betreut werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele im Wesentlichen adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbzeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Gutachtergremium ist aber der Ansicht, dass steuerrechtliche Vorkenntnisse die Erfolgsaussichten für die Studierenden verbessern und empfiehlt deshalb, steuerrechtliche Vorkenntnisse in der Zulassungsordnung verbindlich zu regeln beziehungsweise entsprechende Ergänzungsmodule oder Brückenkurse anzubieten.

Das Gutachtergremium hat im Rahmen der digitalen Begutachtung die umfassende Berücksichtigung des Themas Grundstücke im Steuerrecht angesprochen. Die Hochschule hat das damit begründet, dass dieses Thema alle relevanten Steuerarten im Steuerrecht beinhaltet und deshalb eine gute Möglichkeit der Querschnittsbetrachtung darstellt. Das Gutachtergremium hebt dieses Konzept der Querschnittsbetrachtung lobend hervor, ist jedoch auch der Ansicht, dass eine stärkere systematische Einführung in die relevanten Rechtsgrundlagen empfehlenswert ist, hier vor allem Verfahrens- und Prozessrecht, Bilanz- und Umsatzsteuerrecht. In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, in welcher Form die vom Gutachtergremium angesprochenen Themen in allen Modulen im Rahmen der Querschnittsbetrachtung ausreichend Berücksichtigung finden. Nichtsdestotrotz bleibt das Gutachtergremium bei der Empfehlung, eines der Module Grundstücke im Steuerrecht zugunsten anderer steuerlicher Themen zurückzunehmen, da die durch zwei Module herausgehobene Bedeutung der Grundstücke im Steuerrecht nicht der tatsächlichen Bedeutung von Grundstücksthemen in der praktischen Tätigkeit von Steuerberaterinnen und Steuerberatern entspricht. Vor dem Hintergrund der Strafverfahren im cum-Ex Prozess sowie dem Wirecard-Skandal schlägt das Gutachtergremium der Hochschule vor, Ethik nicht nur als Wahlfach anzubieten, sondern ethische Aspekte im gesamten Curriculum in geeigneter Form einzubinden.

Das Studiengangskonzept umfasst nach Ansicht des Gutachtergremiums vielfältige und an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule sollte die Schwerpunktbildung auf zwei Grundstücksmodulen überdenken und zum Beispiel ein Modul zugunsten anderer wichtiger steuerlicher Themen freimachen. Auch erachtet das Gutachtergremium es als sinnvoll, steuerrechtliche Vorkenntnisse in der Zulassungsordnung verbindlich zu regeln beziehungsweise entsprechende Ergänzungsmodule oder Brückenkurse anzubieten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Das Fernstudium erfordert keine Anwesenheit an einem Campus der ISM. Der modulare Aufbau des Studiums und die unterschiedlichen Studienzeitenmodelle ermöglichen eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung des Studiums. Ein Großteil der Module ist nicht an eine Semesterstruktur gebunden, sondern erlaubt eine weitgehend flexible Zeiteinteilung. So bietet das Fernstudium

um genügend Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland ohne Zeitverlust (vgl. Selbstbericht S. 16).

Die Studierenden können bei einem Auslandssemester auf das Netzwerk von rund 180 Partnerhochschulen der ISM² zurückgreifen. Die Betreuung findet durch das International Office statt. Dies betrifft die Bereitstellung von Informationsmaterial, die Begleitung im Bewerbungsprozess an der ausländischen Hochschule, die Betreuung bei Problemen während des Auslandssemesters und einiges mehr.

Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Inhalte sowie des Qualifikationsniveaus und/oder des Profils kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (§ 8 PO MA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Konzeption als Fernstudium wendet sich der Studiengang an Studieninteressierte, die beruflich, familiär oder anderweitig eingebunden ist oder die sich im Ausland aufhalten (s. § 11 StudakVO). Dadurch ist auch in der Vollzeitvariante eine hohe zeitliche und räumliche Flexibilität gewährleistet. In der Teilzeitvariante, die den Profilanpruch eines berufsbegleitenden Studiums erfüllt (s. § 12 Abs. 6 StudakVO), gehen die Studierenden in der Regel einer festen Beschäftigung nach, weswegen ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht stattfindet. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass jedoch auch unabhängig von der Zielsetzung des Studiengangs die Universität die Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Die Professorinnen und Professoren und die Lehrbeauftragten der Hochschule übernehmen im Studiengang die Aufgaben als Studiengangsleitung und Modulverantwortliche. Außerdem stellt die Hochschule Tutorinnen und Tutoren zur fachlichen Begleitung der Studierenden. Die Durchführung des Studiengangs liegt laut Kooperationsvertrag (s. § 19 StudakVO) bei der IFU-Akademie.

Der Lehrkörper der Hochschule für den Master-Fernstudiengang setzt sich laut Dozentenliste aus fünf hauptberuflichen Lehrkräften der ISM und zwei Lehrbeauftragten zusammen.

- Hauptberufliche Lehrkräfte: Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und -lehrer richten sich nach den Bestimmungen des § 36 Hochschulzukunftsgesetz (HZG) des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung der ISM geregelt. Internationalität und Praxisbezug sind wesentliche Leitideen der ISM und beeinflussen die Auswahl von hauptberuflichen Lehrkräften. Auch Forschungsqualifikationen werden in Berufungsverfahren berücksichtigt. Bei festgestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist eine Probelehrveranstaltung Teil des

² <https://ism.de/images/downloads/Partnerhochschulen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 15. März 2022)

Berufungsverfahren. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem bereit sein, engagiert an der methodisch-didaktischen Entwicklung sowie der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der Studienprogramme mitzuwirken.

- Mit den Lehrbeauftragten sowie Tutorinnen und Tutoren wird ein Honorar- oder Werkvertrag geschlossen. Sie sind Lehrende von anderen Hochschulen, Mitarbeitende oder Lehrbeauftragte der IFU-Akademie oder auch Expertinnen und Experten aus der Praxis. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten sowie der Tutorinnen und Tutoren spielt insbesondere die Praxiserfahrung im Bereich Steuerrecht bzw. Steuerberatung eine zentrale Rolle. Sofern die Lehrbeauftragten über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen, werden sie als prüfungsberechtigte Personen der ISM bestellt. Ihre Leistung wird mittels regelmäßiger Evaluationen festgestellt.

Viele der Lehrenden sind seit langem an der ISM tätig und haben ihre didaktische Qualifikation durch die erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen in mehreren Studiengängen nachgewiesen. Bei festangestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist eine Probelehrveranstaltung Teil des Berufungsverfahrens. Die Ergebnisse der Lehrevaluation im Sommersemester 2021 mit einer Bewertung von durchschnittlich 1,9 (auf einer Schulnotenskala von 1 bis 5) über alle Lehrveranstaltungen der ISM zeigen, dass die Studierenden sehr zufrieden sind.

Die meisten hauptberuflich Lehrenden haben vor dem Eintritt in die Hochschule in der Regel führende Funktionen in Unternehmen oder Beratungen bekleidet. Weiterführende nebenberufliche Engagements der Lehrpersonen in Geschäftsführung, Beratung, Sozietäten, Projektleitungen, Aufsichtsratsfunktionen etc. sichern die Aktualität und Relevanz der Vorlesungs- und Thesis-Themen. Die Lehrbeauftragten sind ausgewiesene Praxisexpertinnen und -experten mit Lehrererfahrung.

Die ISM hat ferner in den letzten Jahren mehrere Forschungsinstitute gegründet, die Forschungs- und Kooperationsplattformen für die Professorinnen und Professoren der ISM bilden, so das Kienbaum Institute @ ISM, das Supply Chain Management Institute @ ISM, das Institute for Real Estate & Location Research @ ISM, das Brand & Retail Management Institute @ ISM, das Entrepreneurship Institute @ ISM und das Institute for Business Innovation & Evolution @ ISM.³

Die fachliche Konzeption der Studiengänge wurde von den Studiengangsleitungen in Kooperation mit den Dozierenden der IFU übernommen. Die Studiengangsleitungen haben neben der Struktur des Curriculums auch die Lerninhalte der Module im Blick. So wird sichergestellt, dass die Module jeweils Bezug zueinander nehmen und die Lerninhalte auch über die Module hinweg kohärent sind. Die Studiengangsleitungen sind außerdem in die Fachstudienberatung eingebunden und beraten in regelmäßigen Info-Webinaren Studieninteressierte zu den Studieninhalten. Die Studiengangsleitungen sind im Rahmen der Feedback-Schleife Lehrevaluation, der Feedback-Schleife Assurance of Learning sowie dem Review-Meeting zum Studiengang in die Qualitätssicherung der Studiengänge und deren fachliche Weiterentwicklung eingebunden.

In den zwölf Pflichtmodulen sowie in drei der fünf Wahlmodulen sind die Modulverantwortlichen festangestellte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Module werden von den Modulverantwortlichen in Kooperation mit dem IFU konzipiert und fachlich verantwortet. Dazu gehört neben der Festlegung der Pflichtliteratur auch die Erstellung des Lernmaterials. In die Umsetzung und Produktion der Inhalte sind Fachpersonen aus dem Kompetenzteam E-Learning (s. § 12 Abs. 3 StudakVO) einbezogen.

³ <https://ism.de/forschung/institute> (zuletzt aufgerufen am 15. März 2022)

Die Studierenden werden in den asynchronen Lehrveranstaltungen von Tutorinnen und Tutoren betreut. Tutorinnen und Tutoren unterstützen die Modulverantwortlichen bei der Betreuung der Studierenden und beantworten z.B. Fragen im Modulforum. Sie werden dabei von den hauptberuflichen Modulverantwortlichen supervisiert. Die Tutorinnen und Tutoren sind die ersten Ansprechpersonen bei allen Fragen zu den Lerninhalten und geben Rückmeldung zu Übungsaufgaben. Sofern sie prüfungsberechtigt sind (vgl. § 7 der Prüfungsordnung), sind sie auch in die Korrektur von Prüfungen eingebunden. Die Tutorinnen und Tutoren sind über die Lernplattform erreichbar, sowohl über die jeweiligen Modulforen bzw. Chats als auch per E-Mail. Wie Lehrbeauftragte, sind auch Tutorinnen und Tutoren werkvertraglich gebunden.

Die Hochschule setzt zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie zur Förderung der Forschung eine Vielzahl von Maßnahmen um, wie beispielsweise die Teilnahme sowie das Halten von Vorträgen der hauptberuflichen Lehrkräfte an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen, die Teilnahme an ISM-Forschungsworkshops, Deputatsreduktionen für die Durchführung von Forschungsprojekten und finanzielle Unterstützung bzw. Incentivierung für wissenschaftliche Publikationen sowie technische und didaktische Schulungsprogramme für Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule reichte eine Übersicht über die Dozierenden und Lehrbeauftragten der Hochschule für den Studiengang sowie deren Lebensläufe zur Begutachtung ein. Auf Basis dieser Unterlagen und der Gesprächsrunden mit den Lehrenden im Rahmen der digitalen Begutachtung stellt das Gutachtergremium fest, dass das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Besonders positiv hebt das Gutachtergremium die unterstützende Rolle der Tutorinnen und Tutoren hervor. Somit kann das Curriculum adäquat umgesetzt werden, um die Qualifikations- und Kompetenzziele zu erreichen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben. Die Hochschule eröffnet Freiräume für die wissenschaftliche Weiterbildung und bietet umfassende technische und didaktische Weiterbildungsmaßnahmen an. Allerdings stellte das Gutachtergremium im Rahmen der Gespräche fest, dass den Dozierenden der Kooperationspartnerin diese Weiterbildungsmaßnahmen noch nicht bekannt sind. Entsprechend möchte das Gutachtergremium anregen, dass die Dozierenden der IFU Akademie über das Weiterbildungsangebot der ISM informiert werden und daran teilnehmen können.

In Bezug auf die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der Lehrenden des IFU erhielt das Gutachtergremium im Rahmen der digitalen Begutachtung einen positiven Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Die Studierenden werden während des Studiums durch die so genannten Study-Coaches umfassend beraten und unterstützt. Die Study-Coaches übernehmen die Aufgabe der allgemeinen Studienberatung (vgl. § 4 der Prüfungsordnung Master-Fernstudiengänge), z. B. bei Wechsel

des Studiengangs oder der Hochschule, bei Nichtbestehen von Prüfungen, bei Unterbrechung des Studiums und vor Abbruch des Studiums. Sie sind durch eine Schulung auf diese Aufgabe vorbereitet worden und können in der Regel eine entsprechende Zusatzqualifikation im Bereich Coaching und Beratung nachweisen. Die Beratung findet über asynchrone Kommunikationsmöglichkeiten statt, wie E-Mail, Chat und Kurs-Forum. Die Study-Coaches stehen aber auch für persönliche Gespräche via Telefon und Videokonferenz zu Verfügung. Die Study-Coaches sind nicht in Lehraufgaben eingebunden und haben deshalb auch die Funktion von Vertrauenspersonen. Sie vermitteln bei Bedarf weitere Ansprechpersonen innerhalb der Verwaltung der ISM.

Neben den Study-Coaches gibt es für die Studierenden im Fernstudium ein Support-Team, das Nutzersupport für die Bedienung der Lernplattform und des E-Campus bietet und für alle organisatorischen Fragen zur Verfügung steht. Das Team besteht zum Start des Studienbetriebs aus drei Personen und ist per E-Mail und Telefon erreichbar. Über das Support-Team sind auch die Mitarbeitenden des Career Centers und der Bibliothek, u.a. zu Praktika, Bewerbung, Literaturrecherche etc. erreichbar.

Für die didaktische Unterstützung der Lehrenden wurde ein Kompetenzteam E-Learning etabliert. Es besteht zum Zeitpunkt der Begutachtung aus acht Mitarbeitenden (7 VZÄ) sowie der Leitung Fernstudium. Das Team koordiniert die Produktion von Lerninhalten in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und unterstützt die Modulverantwortlichen und Lehrbeauftragten bei der Konzeption der Lerninhalte für das Fernstudium. Außerdem ist es für den Aufbau der Service- und IT-Strukturen für das Fernstudium verantwortlich.

Der Leitung Fernstudium obliegt die akademische und organisatorische Verantwortung für den Aufbau des Fernstudiums und den Studienbetrieb.

Über das gesamte Studium verteilt werden für die Studierenden Webinare zu unterschiedlichen Themen angeboten. Ergänzt werden z. B. Workshops für Bewerbungen in Deutschland sowie im englischsprachigen Raum. Die Studierenden erhalten Unterstützung bei der Stellensuche bei Einstiegspositionen, Abschlussarbeiten sowie Werkstudententätigkeiten im In- und Ausland. Zu diesem Zweck wurde 2017 die mehrsprachige Karriereplattform JobTeaser etabliert, die vom Career Center inhaltlich betreut wird.

Darüber hinaus unterstützen weitere Abteilungen der Hochschulverwaltung wie Akkreditierung und Programmentwicklung, Bibliothek, Buchhaltung, Career Center und Alumnimanagement, Personal, Prüfungssekretariat, Qualitätsmanagement usw. Im September 2020 waren 181 Mitarbeiter (158,19 VZÄ) in der Hochschulverwaltung beschäftigt, einschließlich wissenschaftlicher Mitarbeitender.

Die ISM bietet für die Mitarbeitenden in der Verwaltung sowohl eigene Fortbildungskurse an wie auch die Teilnahme an Seminaren der ISM Academy, am internen Fortbildungsprogramm der ESO, z. B. Führungskräfte-schulung oder bei Bedarf an Veranstaltungen externer Anbieter wie zum Beispiel der Akkreditierungsagenturen FIBAA oder AACSB oder der Online-Sprachschule Speexx.

Über die Lernplattform elearning.ism-fernstudium.de haben die Studierenden Zugriff auf alle Lerninhalte. Bei den asynchronen Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden eine kommentierte Leseliste mit Pflichtliteratur und weiterem, ggf. auch audiovisuellem, Material, das sie eigenständig bearbeiten.

Das Material wird weitgehend in digitaler Form bereitgestellt, sofern es sich nicht um Lehr- oder Fachbücher handelt, die Studierende in gedruckter Form selbst beschaffen sollen. Außerdem

werden auf der Lernplattform Lehrvideos bereitgestellt, die eine Dauer von ca. 10 Minuten nicht überschreiten sollen. Ergänzt werden Praxisbeispiele, kurze Fallstudien, Übungsaufgaben und Wiederholungsfragen, die den Studierenden zur Lernerfolgskontrolle dienen. Diskussionen und Feedback erfolgen über die Lernplattform. Die Produktion der Lehrmaterialien erfolgt über die Hochschule. Zudem verfügt das IFU über ein eigenes Aufnahmestudio, um bei Bedarf Lehrvideos zu aktualisieren.

Die synchronen Lehrveranstaltungen finden in einem virtuellen Klassenzimmer statt. Den Stundenplan finden die Studierenden im E-Campus, begleitendes Lernmaterial wird ebenfalls in der Lernplattform bereitgestellt.

Die Lernplattform elearning.ism-fernstudium.de basiert auf der Open-Source-Software Moodle. Neben den bereits dargestellten Lerninhalten werden auch interaktive Formate genutzt, z.B. für die Lernerfolgskontrolle. Die technische Aktualität und Wartung der Lernplattform wird über einen externen Dienstleister (eDaktik GmbH, Wien) sichergestellt. Für die technische Umsetzung des E-Campus, in dem alle Prozesse des Student Life Cycle umgesetzt werden (Bewerbung, Immatrikulation, Belegung von Modulen, Prüfungsanmeldung etc.), kooperiert die ISM ebenfalls mit einem externen Dienstleister (Simovative GmbH, München).

Um erfolgreich studieren zu können, benötigen die Studierenden einen Computer mit Internetzugang. Die Teilnahme an den Onlineprüfungen setzt einen aktuellen Browser voraus. Hier kooperiert die ISM mit dem Anbieter Proctorio GmbH, München. Um die Integrität der Prüfungen sicherzustellen, erfolgt vor dem Start der Onlineklausuren eine automatisierte Identitätsprüfung mit Hilfe des Studierendenausweises und eine Überwachung der gesamten Klausur über die Webcam der zu prüfenden Person. Die Ergebnisse werden gespeichert. Die ISM nutzt Plagiatssoftware, um schriftliche Prüfungsleistungen auf Plagiate zu prüfen.

Für die Teilnahme an den synchronen Lehrveranstaltungen benötigen die Studierenden ein Headset inklusive Kopfhörer und Mikrofon. Hier nutzt die ISM die Webinar-Software Zoom. Der Zugriff zu den Webinar-Räumen ist direkt über die Lernplattform möglich.

Mit allen externen Dienstleistern hat die ISM entsprechende Dienstleistungsverträge und Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Auf Antrag erhalten die Studierenden eine Lizenz für Office365.

Die ISM-Bibliotheken werden an den Hochschulstandorten Dortmund, Frankfurt, München, Hamburg, Köln, Stuttgart und Berlin als Präsenzbibliotheken mit Kurzausleihe geführt. Neben Primär- und Sekundärliteratur liegen abonnierte wissenschaftliche Zeitschriften, Lehrbücher, Magazine und Wirtschaftszeitungen vor. Zusätzlich zu Literatur zur allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, zu den Themenbereichen Management, Dienstleistung und Soft Skills sind auch Medien zu den Spezialgebieten der ISM-Studiengänge vorhanden. Die ISM verfügt über einen digitalen Bibliothekskatalog, in dem die eigenen Bestände gelistet sind. Auf der Website der Bibliothek sind die OPACS öffentlicher Universitäts- und Regionalbibliotheken an den einzelnen Standorten sowie relevante überregionale Bibliothekskataloge verlinkt, ebenso wie relevante Open-Access-Angebote.

Die Studierenden des Fernstudiums können die Präsenzbibliotheken an den einzelnen Standorten nutzen. Die Bibliotheken der ISM sind auch in den vorlesungsfreien Zeiten geöffnet. An jedem Standort werden die Studierenden durch studierte Bibliothekare betreut. Neben Hilfe bei der Literaturbeschaffung bietet das Fachpersonal Rat bei Fragen rund um das wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Zitieren, Literaturverzeichnisse erstellen, Schreiborganisation usw.). Die Bibliotheken der ISM stellen den Hochschullehrerinnen und -lehrern und Studierenden via Campus-

Lizenz das Literaturverwaltungsprogramm Citavi zur Verfügung. Die Serviceleistungen der Bibliothek werden auch digital, z.B. per Zoom durchgeführt.

Die Studierenden erhalten über das Internet außerdem einen Zugriff auf die digitalen Inhalte der Bibliothek sowie die folgenden zur Verfügung stehenden Online-Datenbanksysteme: Wiso-Datenbanken, EBSCO Source Premier, EBSCO E-Book Collection, OECD iLibrary, Statista.de, Juris-Datenbank (Paket *juris Standard*) sowie Refinitiv Thomson Reuters. Die angeschlossenen Datenbanken (WISO, EBSCO OECD, JURIS) haben E-Book-Pakete und Journals, die die Studierenden auch nutzen können ((Anzahl E-Books WISO: 4.196, Anzahl E-Books Ebsco: 21.681, Anzahl E-Books OECD i Library: 16.450, Anzahl indexierter Journals in Ebsco: 2.300, davon peer-reviewed: 1.100; Anzahl Volltexte in Ebsco: 9.700.582, davon peer-reviewed: 1.226.145). Die ISM hat aktuell 884 E-Books im Bestand.

Die Studierenden werden bei Bedarf bei der Recherche und Literaturbeschaffung unterstützt. Die ISM hat im Bibliotheksbereich eine „Demand Driven Acquisition“ und kann somit auch kurzfristig auf Anfragen von Studierenden reagieren. In der Regel steht ein gewünschtes E-Book derzeit 24 Stunden nach Anfrage zur Verfügung oder der Studierende erhält eine alternative Lösung. Weiterhin verfügt die Bibliothek über ein Kontingent an Artikeln bei Science direct, aus dem bei Bedarf gezielt Artikel abgerufen werden können. Ferner werden anfallende Gebühren für Bibliotheksausweise anderer Bibliotheken auf Anfrage übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung für die Studierenden und Lehrenden, die Ressourcenausstattung für die Produktion von Lehr- und Lernmitteln sowie die technische Ausstattung für die Durchführung des Fernstudiums bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Es hebt die administrative Unterstützung der Studierenden durch die Study-Coaches hervor, die den Studierenden während des gesamten Studiums beratend zur Seite stehen. Zudem begrüßt es die Umsetzung des E-Learning Konzepts durch eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitenden im E-Learning Team und einer angemessenen IT-Infrastruktur. Das Gutachtergremium hebt die Qualität der Lern- und Lehrplattform in technischer und didaktischer Hinsicht hervor. So können die Studiengangsziele im Fernstudium aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten für die Studierenden erreicht werden.

Im Rahmen der digitalen Begutachtung stellte das Gutachtergremium fest, dass für die Studierenden die Verfügbarkeit steuerrechtlicher Fachliteratur derzeit noch unzureichend ist. Laut eigener Aussage hat die Hochschule Vorbereitungen eingeleitet, den Studierenden spätestens zu den Hausarbeiten ausreichenden Zugriff auf relevante Fachliteratur zu ermöglichen. Das Gutachtergremium sieht es aber als notwendig an, dass ein ausreichender Zugang zu einschlägiger Fachliteratur bereits zum Start des Studiengangs gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da die Studierenden zum Beginn des Studiengangs noch nicht ausreichend Zugang zu steuerrechtlicher Fachliteratur haben.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule stellt bis zum Beginn des Studiengangs einen ausreichenden Zugang zu steuerrechtlicher Fachliteratur sicher.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 StudakVO](#)

Sachstand

Die Anzahl, Form, der Umfang und die Anforderungen der Prüfungen für den Studiengang sind im Modulhandbuch aufgeführt und im E-Campus einsehbar. Prüfungsmodalitäten und Prüfungsleistungen sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 13 bzw. §§ 16 - § 19). Folgende Prüfungsleistungen sind laut Prüfungsordnung abzulegen:

- Bei Berichten handelt es sich um eine schriftliche, systematische Aufarbeitung (u.a. Zusammenfassung) einer fachlich geeigneten Veranstaltung (z.B. Praktikum, Exkursion, Fachvortrag) oder eines Projektes (z.B. Praxisprojekt mit externen Partnern, Erarbeitung eines Konzeptes) einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
- Hausarbeiten sind selbstständig erstellte fortlaufende Texte nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in schriftlicher Form zu einem vorgegebenen Thema oder einer praxisorientierten Aufgabe bzw. Problemstellung (Fallstudie bzw. Case), die es in einer vorgegebenden Frist sowie einem festgelegten Umfang zu lösen gilt.
- Klausuren dienen dem Nachweis der Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches. Der Fokus liegt zum einen auf der strukturierten Problemlösungskompetenz; d.h. der individuellen Bearbeitung konkreter mathematischer, juristischer, jahresabschlussbezogener oder statistischer Problemstellungen. Zum anderen werden in Klausuren der strukturierte Transfer theoretischer Konzepte sowie eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit kurzen Problemstellungen, Fallstudien oder Statements gefordert.

Die Klausur wird als Online-Klausur in digitaler Form an einem Laptop bzw. einem Computer geschrieben und mit der Software Proctorio durchgeführt, die die Prüfungsaufsicht gewährleisten soll (s. § 12 Abs. 3 StudakVO). Eine Anwesenheit der Studierenden an einem Campus der ISM ist dazu nicht notwendig. Nach Anmeldung zur Klausur erhalten die Studierenden einen Link, über den sie die Online-Klausur ablegen können.

- Kursbegleitende Teilprüfungen (E-Portfolio) sind in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Aufgaben während des Semesters im Rahmen der Veranstaltung durchzuführen. Sie dienen der kontinuierlichen Leistungserfassung. Beispiele für Teilprüfungen sind: Erarbeiten und Halten eines Referats, Erstellen eines kurzen Essays oder Debattenbeitrags, Erstellen eines (Teil-)Entwurfs oder (Teil-)Konzeptes. Hier geht es auch um konkrete Lösungsansätze für eine Fragestellung aus der Praxis. Diverse Kompetenzen werden dabei geschult und letztendlich geprüft: analytische Problemlösungskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Präsentationsfertigkeit sowie ggfs. Interaktion mit dem Unternehmen.
- Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die jeweilige Forschungsfrage kann sowohl praxisorientiert als auch konzeptionell bzw. eine Kombination aus beidem sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geforderten Prüfungsleistungen sind auf die Qualifikationsziele und die Inhalte des jeweiligen Moduls abgestimmt und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Anforderungen entsprechen dem Qualifikationsniveau des Studiums. Dabei wurde – soweit didaktisch sinnvoll – darauf geachtet, vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz zu bringen: Bericht oder Hausarbeit, Klausur, kursbegleitende Teilprüfungen (E-Portfolios), Thesis.

Im Hinblick auf den im Selbstbericht genannten Anspruch des Studiengangs als Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung (s. auch Auflage § 11 StudakVO) weist das Gutachtergremium darauf hin, dass insgesamt nur drei Prüfungsleistungen als Klausuren zu absolvieren sind. Nach Ansicht des Gutachtergremiums stellt das keine ausreichende Vorbereitung auf die spezifische Prüfungsbelastung und -erfahrung in der staatlichen Steuerberaterprüfung dar. Es empfiehlt deshalb, im Curriculum mehr Klausuren als Prüfungsleistungen vorzusehen, um der Prüfungsbelastung und -erfahrung in der Steuerberaterprüfung besser gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte im Curriculum mehr Klausuren als Prüfungsleistungen einsetzen, um dem Anspruch als Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung gerecht zu werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 StudakVO\)](#)

Sachstand

Der Workload liegt unter Zugrundelegung von 30 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt bei 1.800 Stunden pro Jahr in der Vollzeitvariante und bei 1.200 Stunden pro Jahr in der Teilzeitvariante. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Durch die modulare Struktur des Curriculums und den hohen Anteil von Selbstlernmaterialien können sich die Studierenden ihre Zeit weitgehend frei einteilen. Es gibt keine festgelegten Prüfungsphasen oder vorlesungsfreie Zeiten.

Die ISM ermittelt im Rahmen der Lehrevaluation die Arbeitsbelastung der Studierenden. Dazu erhalten die Studierenden jeweils nach Abschluss eines Moduls einen standardisierten Fragebogen, mit dem auch der Workload erhoben wird. Die Ergebnisse fließen in die inhaltliche Gestaltung der Module ein.

Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfung ab. Auch die Varianz der Prüfungsformen unterstützt die Studierbarkeit. Der Wechsel zwischen Klausur, Hausarbeit/Bericht und E-Portfolio sorgt für eine Verteilung des Workloads ohne Prüfungsspitzen. Die Klausuren finden als Online-Prüfungen statt und können von den Studierenden nach individueller Zeitplanung absolviert werden. Die Studierenden können nicht bestandene Prüfungen zeitnah wiederholen. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, gibt es nicht. Lediglich für die Bearbeitung der Thesis ist bei der Teilzeitvariante mit 33 Wochen eine Bearbeitungszeit von mehr als einem Semester vorgesehen.

Die Studierenden werden durch die Study-Coaches z.B. bei allgemeinen Fragen zum Studienverlauf umfassend beraten und unterstützt (s. § 12 Abs. 3 StudakVO). Die Modulverantwortlichen, die Lehrbeauftragten sowie Tutorinnen und Tutoren stehen als Ansprechpersonen für

fachliche Fragen zur Verfügung (s. § 12 Abs. 2 StudakVO). Sie sind – wie die Study-Coaches – über das Student-Dashboard für die Studierenden erreichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet. Es kommt zu diesem Ergebnis auf Basis der Informationen, die zum Zeitpunkt der Konzeptakkreditierung vorliegen.

Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und hebt die modulbegleitenden Teilprüfungen (E-Portfolio) lobend hervor, mit denen der Studienfortschritt der Studierenden gut beobachtet werden kann.

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, indem die Studierenden durch die vielen Selbstlernmaterialien einen hohen Anteil ihrer Studienzeit frei einteilen können.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden bei Rückfragen und Problemen umfassend durch die verschiedenen Ansprechpersonen, wie etwa Study-Coaches, Tutorinnen und Tutoren sowie dem Support-Team, betreut werden. Im Rahmen des Fernstudiums sind die Ansprechpersonen durch E-Mails, Chats und Live-Veranstaltungen angemessen erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen Fernstudiengang, der in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden kann. Er eignet sich in der Teilzeitvariante auch für ein berufsbegleitendes Studium, da neben der zeitlichen Flexibilität (Teilzeitmodell, freie Wahl der Prüfungstermine, usw.) auch eine hohe räumliche Flexibilität gewährleistet ist. Eine Anwesenheit am Campus ist nicht notwendig, auch die Prüfungsformate sind onlinebasiert.

Das Curriculum integriert synchrone und asynchrone Module, um neben der hohen zeitlichen Flexibilität auch im Fernstudium einen direkten Austausch mit den anderen Lernenden sowie den Lehrenden zu ermöglichen. Bei der terminlichen Planung der synchronen Module werden insbesondere auch die Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt, die berufsbegleitend studieren. Deshalb werden die Termine jeweils frühzeitig festgelegt und in der Regel jeweils zum 1. März sowie 1. September im E-Campus veröffentlicht. Die Termine werden entweder abends oder samstags angeboten.

Über die Lernplattform elearning.ism-fernstudium.de haben die Studierenden Zugriff auf alle Lerninhalte. Über die Modulforen können sie mit den anderen Lernenden sowie den Lehrpersonen Kontakt aufnehmen und sich austauschen. Zu den Modulen gehört jeweils eine kommentierte Leseliste mit Lerninhalten, die die Studierenden eigenständig bearbeiten sollen. Hier werden wissenschaftliche Originalarbeiten und (digitale) Lehr- und Fachbücher als Pflichtliteratur benannt, aber auch weiterführende Quellen, die die Studierenden nutzen sollen, um die Lerninhalte zu vertiefen.

Ergänzt wird das Studienmaterial um digitale Lehrbücher, die über die Lernplattform oder die Bibliothek der ISM zugänglich gemacht werden. Außerdem werden auf der Lernplattform zu den asynchronen Modulen Lernvideos mit den verantwortlichen Lehrpersonen bereitgestellt, die Inhalte erklären, vertiefen und mit Beispielen veranschaulichen. Ergänzt werden Praxisbeispiele, kurze Fallstudien, Übungsaufgaben und Wiederholungsfragen, die den Studierenden zur Lernerfolgskontrolle dienen. Zusätzlich finden die Studierenden in der Lernplattform weitere Hinweise auf ergänzendes schriftliches und audiovisuelles Lernmaterial sowie Empfehlungen, in welcher Reihenfolge das Material durchgearbeitet werden soll. Auch Diskussionen und Feedback erfolgen über die Lernplattform. Alle Inhalte sind didaktisch so aufbereitet, dass sie von den Studierenden in freier Zeiteinteilung und Ortswahl selbstständig bearbeitet werden können.

Alle Prüfungsformate im Fernstudium sind onlinebasiert. Eine Anwesenheit am Campus oder einem Prüfungszentrum ist also nicht notwendig. Es gibt keine festen Prüfungstermine. Die Studierenden melden sich über den E-Campus zur Prüfung an, die Abwicklung der Prüfungen erfolgt über die Lernplattform.

Grundlage der didaktischen Konzeption der Studiengänge ist das von der ISM entwickelte INSPIRE-Prinzip, das vier zentrale Konzepte als Grundlage einer modernen digitalen Hochschuldidaktik beschreibt:

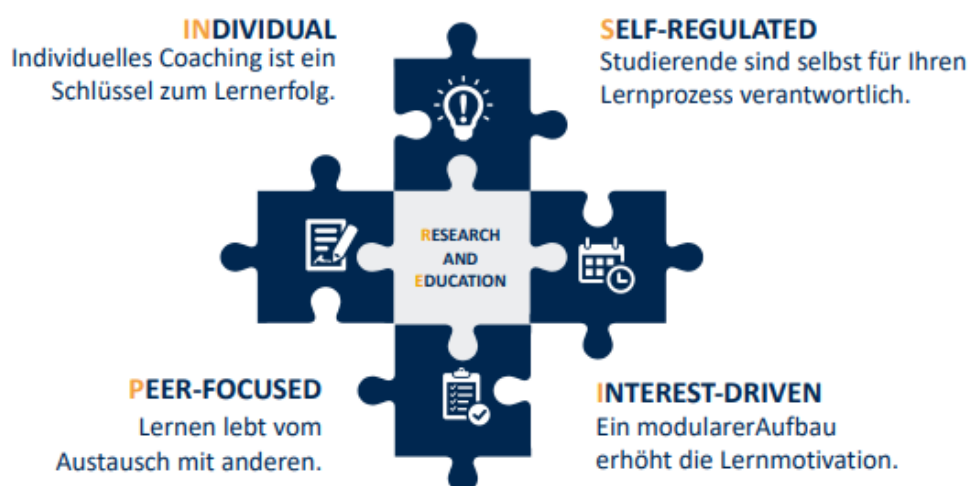


Abbildung 1: Didaktisches Konzept der ISM

- **SELF-REGULATED:** Studierende sind selbst für ihren Lernprozess verantwortlich. Die Lernmaterialien erlauben selbstgesteuertes Lernen und ermöglichen hohe zeitliche und räumliche Flexibilität.
- **PEER-FOCUSED:** Lernen lebt vom Austausch mit anderen Studierenden und den Lehrenden. Deshalb finden neben asynchronen auch synchrone Lehrveranstaltungen in einem virtuellen Klassenzimmer statt. Darüber hinaus wird jedes Modul mit einem Forum ergänzt, das die Studierenden für den Austausch und zur Klärung offener Fragen nutzen können.
- **INDIVIDUAL:** Individuelles Coaching ist auch im Fernstudium ein Schlüssel zum Lernerfolg. Neben den Modulverantwortlichen, die in den synchronen Lehrveranstaltungen für die Studierenden erreichbar sind, stehen den Studierenden Tutorinnen und Tutoren zur Verfügung, die fachliche Fragen beantworten und Rückmeldung zu Übungsaufgaben

geben. Außerdem werden die Studierenden von Study-Coaches bei Fragen z.B. zur Gestaltung des Studiums, zu Lernschwierigkeiten oder individuellen Zielen beraten.

- **INTEREST-DRIVEN:** Die Studierenden können insbesondere in den Live-Seminaren individuelle Schwerpunkte setzen und so das Studium an die eigenen Interessen und berufliche Perspektiven anpassen, z.B. bei der Auswahl von Referatsthemen, der Bearbeitung von Fallstudien oder indem sie eigene Fälle aus der beruflichen Praxis einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudiengangskonzept ist nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut umgesetzt. Gerade die Lernsettings entsprechen in guter Weise dem besonderen Profil. Das Gutachtergremium hebt die benutzerfreundliche Gestaltung der Lernplattform hervor.

Weiterhin erfordert das Fernstudium an der ISM keine Präsenzzeiten, da Veranstaltungen und Prüfungen online stattfinden. Dadurch können die Studierenden zeit- und ortsunabhängig lernen. Alle synchronen Veranstaltungen finden außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Die Termine werden frühzeitig kommuniziert, so dass das Studium in der Teilzeitvariante den besonderen Profilanspruch eines berufs begleitenden Studiengangs erfüllt. Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass dieser Profilanspruch nur für die Teilzeitvariante gelten kann und die Hochschule dies bei der Außendarstellung hinreichend deutlich machen muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht erfolgt die Produktion der Lerninhalte im Team (vgl. S. 25): Die Modulverantwortlichen sind für die Inhalte und Lernziele verantwortlich und stellen die wissenschaftliche Qualität und Aktualität der Module sicher. Sie erstellen die Modulbeschreibung, legen die Lerninhalte fest, übernehmen ein Review der Lerninhalte und Prüfungsfragen, sind als Sprecherin oder Sprecher in den Lernvideos zu sehen und geben das Modul frei.

Die Verantwortung für den Erstellungs- und Überarbeitungsprozess übernimmt eine verantwortliche Redakteurin aus dem E-Learning-Team. Sie ist die Ansprechpartnerin für die modulverantwortliche Person und koordiniert den Prozess. Bei der Produktion der Lerninhalte werden die Ergebnisse der Evaluation durch Studierende, der Evaluation durch Lehrpersonal und die Ergebnisse externer Evaluationen berücksichtigt.

Einmal im Jahr findet ein Review-Meeting statt, in dem auf Basis der Lehrevaluationen und sonstiger Rückmeldung der Studierenden oder Lehrpersonen Verbesserungsmöglichkeiten reflektiert werden. Neben den Studiengangsleitungen nehmen eine Person aus dem E-Learning-Team am Workshop sowie mindestens ein Vertreter des IFU teil. Letzteres ist im Kooperationsvertrag geregelt.

Außerdem werden nach Bedarf die Modulverantwortlichen oder weitere Lehrpersonen eingeladen. Auf dieser Basis wird festgelegt, welche Änderungen an den Inhalten oder an der didaktischen Konzeption vorgenommen werden.

Die Aktualität der Inhalte im Studiengang Taxation (LL.M.) hat aufgrund der notwendigen An-

passung an die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen eine besondere Bedeutung. Die Kooperation mit der IFU-Akademie stellt nach Angaben im Selbstbericht (vgl. S. 25) die ständige Weiterentwicklung des Studiengangs, orientiert an den aktuellen Anforderungen aus der Praxis, ebenfalls sicher.

Die Studieninhalte sind daher in den jeweiligen Modulen jährlich zu aktualisieren, sofern sich Änderungen ergeben. Sichert wird der Aktualitätsbezug zum einen bereits bei der Auswahl der einzusetzenden Lehrenden und Modulverantwortlichen im Vorfeld und zum anderen dadurch, dass die Modulverantwortlichen mindestens jährlich bei den jeweiligen Lehrenden einen Aktualitätsstatus anfragen und dies auch entsprechend nachgehalten wird. Aber auch ISM-intern finden entsprechende Treffen des Financial Reporting & Law Departments statt, auf denen aktuelle Themen und inhaltliche Anpassungen von Veranstaltungen diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitungen die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung in die Konzeption der Studiengänge einbezogen haben. Das Gutachtergremium hat sich in den Gesprächen davon überzeugt, dass für die Studiengangsleitung und Dozierenden die Bedeutung aktueller Inhalte vor dem Hintergrund regelmäßiger gesetzlicher Anpassungen und Weiterentwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind überwiegend auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht ist das Fundament des unternehmerischen Handelns die ISM Corporate Mission (vgl. S. 26 ff.): Bestehend aus Vision, Mission und Zielen bildet sie zugleich den Ausgangspunkt für den QM Kreislauf, der die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in den Bereichen Studium, Lehre, Verwaltung und Forschung unter Einbezug von Vertretern aller Organisationsmitglieder sicherstellt. Der QM Kreislauf bestehend aus Planung, Lenkung, Sicherung und Entwicklung:



Abbildung 2: QM Kreislauf (vgl. Selbstbericht S. 26)

- Die Planung orientiert sich an den Zielen, die sich die ISM gesetzt hat: Ausbildung künftiger Fach- und Führungskräfte, Förderung von angewandter Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs, Stärkung der regionalen Beziehungen und des überregionalen Ansehens der ISM, weiterer Ausbau des internationalen Netzwerks der ISM, stetige Weiterentwicklung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungskapazitäten zur Qualitätssicherung
- Im Bereich Lenkung werden interne Maßnahmen sowie externe Rahmenbedingungen und Vorgaben (NRW Hochschulgesetz, Vorgaben im Rahmen von Akkreditierungen usw.) zur Umsetzung der Ziele zusammengefasst. Um die Qualität der Verwaltungsprozesse an den verschiedenen Standorten zu gewährleisten, spielt Prozessmanagement eine zentrale Rolle. Alle dokumentierten Verwaltungsprozesse sind in der ISM Prozessmatrix zusammengefasst. Regularien und Ordnungen sind im ISM-Net/E-Campus veröffentlicht. Evaluationen werden in der Evaluationsordnung der ISM geregelt.
- Im Bereich Sicherung prüfen interne und externe Evaluationen, ob die Ziele erreicht und Rahmenbedingungen eingehalten worden sind. Die internen Evaluationen orientieren sich an der Wertschöpfungskette des Studiums – der Educational Value Chain – vom Start des Studiums bis zur Anwendung des Erlernten im Beruf. Sie werden in der Evaluationsordnung der ISM geregelt und sind weiter unten im Einzelnen beschrieben.
- Im Bereich Entwicklung werden Verbesserungsmaßnahmen ausgearbeitet und dokumentiert. In verschiedenen Gremien und institutionalisierten Abstimmungen bzw. Feedback-Schleifen werden hierfür die Ergebnisse aus dem Bereich Sicherung diskutiert. Auf diesem Weg werden Probleme oder Schwachstellen direkt kommuniziert und Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Einmal im Jahr wird ein Review-Meeting stattfinden, in dem auf Basis der Lehrevaluationen und sonstiger Rückmeldung der Studierenden oder Lehrpersonen Verbesserungsmöglichkeiten reflektiert werden (s. § 13 Abs. 1 StudakVO).

Folgende Erhebungen kommen im Bereich der internen und externen Evaluationen zum Einsatz:

Evaluation durch Studierende

- Lehrevaluation

Die Studierenden können zum Abschluss eines Moduls die Lehrveranstaltungen über einen Onlinefragebogen bewerten. In diesem Kontext erfolgt auch eine Bewertung des Workloads der Veranstaltung. Die Ergebnisse dieser Auswertung werden den Studiengangsleitungen und der Leitung des Fernstudiums zur Verfügung gestellt. Die Modulverantwortlichen erhalten eine Auswertung zu den einzelnen Modulen, die Angaben zur Beteiligung, den Mittelwerten und Standardabweichungen der Einzelkriterien sowie die Verbatims enthält. Für die Studierenden wird einmal pro Jahr im Student-Dashboard des E-Campus eine kurze Auswertung veröffentlicht. Die Leitung des Fernstudiums prüft bei schlechten Bewertungen, welche Anpassung(en) an den Inhalten des Moduls, der didaktischen Gestaltung oder im Hinblick auf die Lehrpersonen vorgenommen werden muss. Bei wiederholt schlechter Bewertung kann entschieden werden, dass Lehrbeauftragte sowie Tutorinnen und Tutoren nicht mehr eingesetzt werden. Aus den Bewertungen der Studierenden können sich ferner für die Studiengangsleitungen oder die Modulverantwortlichen Hinweise auf Verbesserungspotenzial für eine Lehrveranstaltung ergeben, die zu einer Überarbeitung des Moduls führen.

- Service-Evaluation

Im Rahmen der Service-Evaluation werden die Study-Coaches und das Support-Team sowie die Infrastruktur, v. a. E-Campus und Lernplattform, einmal pro Jahr anhand eines online-basierten Fragebogens von den Studierenden bewertet. Anschließend werden Maßnahmen und Lösungen erarbeitet, die zur Verbesserung der wahrgenommenen Defizite beitragen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluation sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen wird der hochschulinternen Öffentlichkeit im Dashboard des E-Campus zugänglich gemacht.

Evaluation durch Lehrpersonal

- Assurance of Learning

Mit dem Absolventenprofil korrespondierende Lernziele werden in den Lehrveranstaltungen überprüft. Die Lehrpersonen geben auf Bewertungsbögen an, ob die jeweiligen Fähigkeiten und Kenntnisse der Studierenden die vorausgegangenen Erwartungen erfüllen, übertreffen oder nicht erfüllen. Fällt ein signifikanter Anteil der Studierenden hinter den Erwartungen zurück, sind Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Externe Evaluationen

- Alumni-Befragung

Die Alumni-Befragung dient unter anderem der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung des Studienangebots. Gegenstand der Befragung sind u. a. personenbezogene Daten wie Geschlecht, Standort, Studiengang und Abschluss, dazu Informationen zum Berufseinstieg, wie zum Einstiegsgehalt und zur Zeit zwischen Abschluss und Berufseinstieg sowie Fragen zur Beschäftigung, z.B. aktuelle Tätigkeit und Personal- oder Budgetverantwortung. Darüber hinaus wird gefragt, welche Studieninhalte be-

sonders relevant waren und welche ggf. zukünftig ergänzt werden sollten. Gemäß § 6 Abs. 5 der Evaluationsordnung werden Alumni über die Evaluationsergebnisse informiert.

- Evaluation im Rahmen von Akkreditierungen und Hochschulrankings

Auf institutioneller Ebene erfolgt eine externe Evaluation durch den Wissenschaftsrat. Dieser hat der ISM im Jahr 2015 zweiten Mal in Folge eine Akkreditierung für 10 Jahre ausgesprochen. Die im Rahmen dieser Akkreditierung empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen sind in die Studiengänge eingeflossen und berücksichtigt worden. Auch die Forschungsaktivitäten sind intensiviert worden. Seit 2017 ist die ISM offiziell zum Akkreditierungsprozess von AACSB zugelassen. Im Zentrum der Akkreditierung steht die kontinuierliche Verbesserung von Lehre, Forschung und internen Abläufen.

Kritisch berücksichtigt werden von der ISM auch Hochschulrankings. Zwar erhält die Hochschule in diesem Fall kein direktes Feedback von einer evaluierenden Person oder Institution, doch vermitteln solche Rankings – je nach Ausrichtung – einen Einblick in die Wahrnehmung der ISM durch Studierende oder Unternehmen und zeigen zugleich eine Einordnung der Hochschule am Bildungsmarkt.

Feedback durch Unternehmen und Kuratorium

Unternehmen geben der ISM wichtiges Feedback über Stärken und Schwächen der Absolventinnen und Absolventen im Berufsalltag und damit verbundene mögliche Verbesserungsmöglichkeiten der Studiengänge, zum Beispiel im Rahmen von Praxisprojekten.

Zudem erhält die ISM immer wieder kritische Anmerkungen zu Aufbau und Inhalt der Studiengänge von Mitgliedern des Kuratoriums⁴ und arbeitet konsequent an der Modernisierung und Praxisorientierung der Studieninhalte. Dem Kuratorium gehören verdiente Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben an.

Prüfungstatistik

Die Prüfungsergebnisse werden für jedes Modul in Form einer Prüfungstatistik ausgewertet und den Studierenden durch Veröffentlichung einmal im Jahr im Student-Dashboard des E-Campus zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule berücksichtigt dabei sowohl die akademische als auch die organisatorische Seite. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen befragt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass auf Grundlage aller Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und fortlaufend überprüft werden, sodass die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Auch im Hinblick auf die Kommunikation der Evaluationsergebnisse hat die Hochschule geeignete Maßnahmen und Prozesse etabliert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

⁴ <https://ism.de/hochschule/kuratorium> (letzter Abruf am 15. März 2022)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht (vgl. S. 28 f.) fördert die ISM die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch folgende Punkte:

Code of Conduct: Der respektvolle und faire Umgang mit allen Menschen, unabhängig von nationaler Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlecht oder Alter ist im Code of Conduct der ISM festgeschrieben. Dieser gilt für alle Hochschulangehörigen, nämlich Studierende, Mitarbeitende und Lehrbeauftragte sowie Partner der ISM und enthält in den Schlussbestimmungen ebenfalls Regelungen zum Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex.

Nachteilsausgleich: Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung sind in der Zulassungsordnung (§ 3) und in der Prüfungsordnung (§ 1) Nachteilsausgleiche in Bezug auf Studienzulassung, Studienablauf und -bedingungen sowie Prüfungsverfahren und -bedingungen gewährt. Ferner sind besondere Lebenslagen von Studierenden, wie die notwendige Einhaltung gesetzlicher Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten berücksichtigt. Konkrete Maßnahmen sind in § 1 der Prüfungsordnung benannt.

Urlaubssemester: Für Studierende besteht die Möglichkeit, Urlaubssemester einzulegen. Bei Studierenden mit minderjährigen Kindern können sich dabei beide Elternteile, ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Trotz der Beurlaubung können in diesem Fall und im Falle der Pflege naher Angehöriger auch einzelne Prüfungsleistungen erbracht werden.

Hilfe bei der Studienfinanzierung: Grundsätzlich möchte die ISM jedem geeigneten Bewerber und jeder geeigneten Bewerberin unabhängig von der individuellen finanziellen Situation ein Studium an der ISM ermöglichen. Daher werden einzelne Studierende von der ISM während des Studiums durch z.B. Teil- und Vollzeitstipendien oder Gebührenreduzierungen gefördert. Für Studierende im akuten Krankheitsfall oder Studierende mit Kind bietet die ISM nach eigenen Angaben darüber hinaus flexible Zahlungsmodalitäten für die Studiengebühren, Studienkredite oder Darlehen an. Laut Internetseite der Hochschule handelt es sich dabei allerdings um eine Semesterausfall-Vorsorge in Form einer Versicherung bzw. um allgemein zugängliche Studien- oder Bildungskredite.

Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter, Behindertenbeauftragte bzw. -beauftragter: Es gibt Beauftragte für Gleichstellung und für Personen mit Behinderung, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und sich um die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen kümmern. Beide gehören mit beratender Stimme dem Senat an. Darüber hinaus gibt es an jedem Campus eine Vertrauensperson, an die sich die Studierenden bei Problemen wenden können. Für das Fernstudium übernehmen die Study-Coaches die Funktion der Vertrauensperson. Sie führen das Aufnahmegespräch durch und übernehmen die Aufgabe der allgemeinen Studienberatung, unter anderem auch bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Unterbrechung des Studiums. Sie vermitteln bei Bedarf weitere Ansprechpersonen innerhalb der Verwaltung der ISM.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie der Code of Conduct, die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei den Ordnungen und die Position der Gleichstellungsbeauftragten und Behindertenbeauftragten ergeben ein stimmiges Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Somit

sind nach Ansicht des Gutachtergremiums Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auch auf Studiengangsebene vorhanden. Das Gutachtergremium erachtet jedoch einen höheren Frauenanteil unter den Dozierenden als wünschenswert und regt die Hochschule dazu an, über die Gewinnung von Dozentinnen und Tutorinnen nachzudenken. Dabei konzidiert das Gutachtergremium, dass dies durch den niedrigen Frauenanteil im Steuerrecht schwierig ist. Nichtsdestotrotz möchte das Gutachtergremium die Hochschule dazu anregen, entsprechende Identifikationsfiguren für die Studierenden bereitzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Sachstand

Nichthochschulische Kooperationspartnerin im Studiengang ist die IFU-Akademie GmbH. Sie ist eine Gründung des IFU-Institut für Unternehmensführung GmbH zum Zwecke der Kooperation mit der ISM in der Durchführung und Abwicklung des Studiengangs. Das IFU ist eine private Weiterbildungseinrichtung, die seit 1981 Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich Steuerrecht aus- und weiterbildet. Über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und der IFU-Akademie GmbH wird ein Vertrag abgeschlossen, ein entsprechender Entwurf des Kooperationsvertrages liegt vor und regelt unter anderem:

- Das IFU verpflichtet sich gegenüber der ISM zur Durchführung des Master-Studienprogramms Taxation (LL.M.).
- Das Studienkonzept sowie das Curriculum für das Studienprogramm werden von der ISM aus einem Konzeptvorschlag des IFU entwickelt. Das IFU verpflichtet sich, die Lehrveranstaltungen auf Basis der Modulbeschreibungen durchzuführen, die im Akkreditierungsverfahren vorlagen.
- Die ISM ist für die Verwaltung der Bewerber- und Studierendendaten verantwortlich und entscheidet über die Zulassung der Teilnehmenden zum Studiengang.
- Die ISM stellt eine akademische Studiengangsleitung.
- Die ISM übernimmt die Aufgabenstellung und die Bewertung aller vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.
- Die ISM übernimmt das Qualitätsmanagement für den Studiengang inkl. der Lehrevaluation.
- Die Lehrpersonen werden vom IFU vorgeschlagen und von der ISM im Rahmen der in der Berufungsordnung der Hochschule festgelegten Kriterien als Lehrpersonen benannt.
- Der Kooperationsvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit anschließender jährlicher Verlängerung. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Semesterende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den Kooperationsvertrag der Hochschule mit der IFU-Akademie GmbH übernimmt die IFU die vollständige Durchführung des Studiengangs, die Hochschule behält jedoch die Zuständigkeit über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und An-

rechnung sowie Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Letztverantwortung der Hochschule in Bezug auf Kriterien und Auswahl der Lehrenden durch die Hochschule ist vertraglich geregelt. Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Regelungen in der Kooperationsvereinbarung zu den Qualifikationsanforderungen der Lehrenden den Regelungen der Berufsordnung der Hochschule und § 36 HG NRW entsprechen.

Zudem hat die Hochschule mit den Ergänzungen zur Kooperationsvereinbarung eine Regelung geschaffen, die die Fortsetzung des Studiums für die im Falle einer Kooperationsbeendigung im Studium befindlichen Studierendekohorten sicherstellt. Mit der Kündigungsfrist zur Kooperationsvereinbarung von einem Jahr erhält die Hochschule nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend Zeit, die Leistungen der Kooperationspartnerin, insbesondere die Durchführung der Lehrveranstaltungen, zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht, Auflagenempfehlungen konnten dadurch entfallen:

- Zulassungsordnung
- Leitfaden für das Beratungsgespräch
- Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung 17. Februar 2022
- Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung 23. Februar 2022
- Anlage E-Portfolio-Leitfaden Master Taxation
- Modulhandbuch-Master-Taxation-IFU-v2
- Anlage Module (tabellarische Übersicht der steuerlichen Themenfelder in den einzelnen Modulen)

Die Studierendenvertretung Dortmund wurde in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden und hatte die Möglichkeit, den Selbstbericht um die Sichtweise der Studierenden zu ergänzen (§ 14 StudakVO und § 15 StudakVO am 6.9.2020).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Vera de Hesselle, Hochschule Bremen, Professorin für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmediation
- Prof. Dr. Wolfgang Voegeli, Universität Hamburg, em. Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht

b) Vertreterin mit Fernstudienexpertise

- Ulrike Schultz, FernUniversität Hagen, Akademische Oberrätin a.D. (Fernstudienenddidaktik, Rechtswissenschaften, (Europarecht, Zivilrecht, Verfassungsrecht), Geschlechterfragen (im Recht), Rechtssoziologie)

c) Vertreterin der Berufspraxis

- Cyme Shabanaj, Becas GmbH & Co. KG, Leiterin Steuern

d) Studierende

- Susanna Bonacina, Universität Regensburg, Studierende der Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht berechenbar, da der Studiengang noch nicht gestartet ist.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 09.07.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 15.10.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 16.12.2021 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Fernstudienleitung, Verwaltungsmitarbeitende, Vertretung der Kooperationspartnerin, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in die Online-Plattform der Hochschule. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)